STADT MEERBUSCH
DIE BÜRGERMEISTERIN

Stadt Meerbusch · Postfach 16 64 · 40641 Meerbusch

Bezirksregierung Düsseldorf
Christoph Gemmeren,
Dezernat 32: Regionalentwicklung
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

über
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
-Amt 61-
Kreishaus
41513 Grevenbroich

Stadtplanung und Bauaufsicht

15. Januar 2020

Ansprechpartner/in

Andrea Laermanns

Telefon / Fax / E-Mail

02150 - 916 536
02150 - 91639 536
andrea.laermanns@meerbusch.de

Anschrift/Raum

Meerbusch-
Wittenberger Straße 21
Raum 022

Rechnungen bitte an
rechnung@meerbusch.de

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Erarbeitungsverfahren der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - mehr Wohnbauland am Rhein –
Förmliche Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPlG und § 33 LPlG DVO.

Erneute Stellungnahme der Stadt Meerbusch zur 1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr van Gemmeren,

die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Rates am 13. Februar 2020.

Der Ratsbeschluss vom 26. Februar 2015 und die Stellungnahme der Stadt Meerbusch vom 26. März 2015, welche im Rahmen der Regionalplanaufstellung abgegeben worden ist, gelten weiterhin. Ebenso wird auf die Stellungnahme der Stadt Meerbusch vom 27. September 2019 zur 1. Änderung des Regionalplanes verwiesen, die ebenfalls weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Die Stadt Meerbusch ist bestrebt, zunächst ihre bereits bestehenden Flächenpotenziale prioritär und nachhaltig zu entwickeln. Die Zustimmung zu der Fläche Nr. 3 - Forsthausweg, Fläche NE_Mee_03 stellt demnach ausdrücklich nur einen Vorratsbeschluss dar. Eine Entscheidung über die tatsächliche Entwicklung der Siedlungsergänzungsflächen soll nur dann erfolgen, wenn einzelne, vom Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 26. April 2018 beschlossene Flächen für eine Siedlungsentwicklung nicht sinnvoll realisierbar sind.

Konten der Stadtkasse Meerbusch:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE45 3055 0000 0000 2105 00
BIC: WELADEDNXXX

Deutsche Bank, Meerbusch
IBAN: DE38 3007 0010 0538 5588 00
BIC: DEUTDEDDXXX

Commerzbank AG, Meerbusch
IBAN: DE65 3004 0000 0840 4444 00
BIC: COBADEFFXXX

Volksbank Meerbusch
IBAN: DE97 3706 9164 7100 8700 15
BIC: GENODED1MBU

Sprechzeiten / Öffnungszeiten
Di. 8:00 bis 12:00 Uhr

Die ebenfalls akzeptierte Fläche NE_Mee_08 stellt eine sichelförmige Ortsabrundung unter Erhaltung der westlich gelegenen Kleingärten dar. Der Stadtteil Lank-Latum hat keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten. Eine durchgehende Grünverbindung wird im Rahmen der Bauleitplanung gesichert.

Die Flächen Nr. 4 - Meerbuscher Straße / Mönkesweg, NE_Mee_04, Nr. 6 - Erweiterung Kamper Hof, NE_Mee_06 und Nr. 7 - Krefelder Straße / Hinstenweg NR_Mee_07 werden weiterhin abgelehnt.

Die Stadt Meerbusch ist der Auffassung, dass sie mit den bereits im Regionalplan vorhandenen Flächenpotenzialen und den neu bestätigten Flächen einen angemessenen Beitrag zur Bewältigung der Wohnraumversorgung auf lokaler und regionaler Ebene leistet. Zusätzliche Baulandausweisungen sind nicht mit den Zielen einer Erhaltung der wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen, Erholungs- und Naturräume vereinbar.

Eine weitere Flächeninanspruchnahme in der Gemarkung Osterath ist raumordnerisch und städtebaulich nicht vertretbar, da hier bereits über 80% der gesamtstädtischen Erweiterungsflächen liegen und Osterath durch sämtliche weiteren Großprojekte wie die Baulandentwicklung Kamper Weg auf ca. 35 ha Fläche, das interkommunale Gewerbegebiet auf ca. 40 ha Fläche und die Planungen der Fa. Amprion GmbH auf ca. 16 ha Fläche betroffen ist. Die vorgesehene Ausdehnung der Siedlungsflächen östlich der Bahntrassen würde das Verhältnis von altem und neuen Ort verschieben und irreparabel stören.

Der immense Flächenverbrauch und die ökologischen Verluste zugunsten der Deckung regionaler Wohnbedarfe können nicht mehr nachvollziehbar vermittelt und argumentativ gestützt werden. Dies betrifft insbesondere die Fläche NE_Mee_04, die als „Meerbusch-Mitte" eine lange streitbehaftete Vorgeschichte besitzt und nach wie vor auf starke Ablehnung innerhalb der Bevölkerung stößt. Hier liegt ein wichtiger Grünzug, der insbesondere im östlichen Teil unbedingt von einer Besiedlung freizuhalten ist. Der Freiraum ist gem. § 2 (2) Nr.2 Raumordnungsgesetz (ROG) durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. Insbesondere im Hinblick auf die Bündelung des Flächenverbrauchs im Stadtteil Osterath ist dieser Raumordnungsgrundsatz verletzt. Die regionalen Erfordernisse zur Verwirklichung des Klimaschutzes gem. § 12 sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Sicherung des Waldes gem. § 18 LPG NRW sind nicht erfüllt.

Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich gem. § 1 ROG in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip). Dieses ist vorliegend nicht mehr gewährleistet.

Daher fordert der Rat der Stadt Meerbusch den Regionalrat auf, von den geplanten Ausweisungen Allgemeiner Siedlungsbereiche in den Teilflächen NE_Mee_04, 06 und 07 im Regionalplan abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Michael Assenmacher
(Technischer Beigeordneter)